

Herzlich willkommen zum Guttenberg-Hatz-Newsletter. Denn wie sprach Gott SPON:
„Wer hoch fliegt und den Herrn nicht achtet, der wird tief fallen und darniederliegen.“

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich in den Newsletter Sonderzeichen ein (so wie der Staat in unsere Freiheiten), die die Lesbarkeit erschweren. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

http://www.strafrecht-online.org/pdf.2011_12_02

I. Eilmeldung (eine gemeinsame Aktion von „Ethik in der Wissenschaft“ und katholischer Bischofskonferenz)

Für die Vorweihnachtszeit geloben wir für die Vorlesungen

- ... weniger Morde und abgerissene Gliedmaßen
- ... mehr Opfer
- ... weniger Kopien realer Kriminalität und mehr Erfundenes, voller heiterem Esprit
- ... noch mehr Esel
- ... intensiveres Eintreten für Rache, Sühne & Vergeltung
- ... mehr Schwarz (der Böse) und Weiß (die Familie)
- ... härtere Geißelung des Frevels wider den öffentlichen Frieden und die Totenruhe.

„Wir lieben Feyler Lebkuchen aus der Coburger Lebkuchenmanufaktur seit 1892.“

II. Law & Politics

< Fall zu Guttenberg eingestellt – Gut so und jetzt raus mit ihm aus der Öffentlichkeit >

Vergangene Woche hat die Staatsanwaltschaft Hof das Verfahren gegen Karl Theodor zu Guttenberg wegen strafbarer Urheberrechtsverletzungen (§ 106 UrhG) eingestellt. Die Einstellung erfolgte gem. § 153a StPO gegen Zahlung eines Geldbetrages in Höhe von 20.000 Euro zugunsten der Kinderkrebshilfe. Eine richtige Entscheidung, wie wir finden.

Es steht nun also fest: Sowohl die wegen der Plagiatsaffäre eingesetzte Kommission der Universität Bayreuth als auch die Staatsanwaltschaft Hof gehen davon aus, zu Guttenberg habe bei seiner Doktorarbeit vorsätzlich Werke anderer verwendet, ohne die Quellen kenntlich zu machen. Dies soll mindestens in 23 Passagen der Arbeit der Fall gewesen sein. Nach Überzeugung der Staatsanwaltschaft hat er sich also gem. § 106 UrhG strafbar gemacht, keine Schusselei, kein Versehen wegen Überforderung, sondern eine vorsätzliche Straftat. Da kann der Karl Theodor in seinem neuen (bzw. – um es klarer zu sagen – in seinem ersten) Buch noch so sehr über die „noch nicht einmal mehrheitlich mit Juristen besetzte“ Kommission der Bayreuther Uni meckern, von der er sich „eine rechtlich relevante vorsätzliche Täuschung“ nicht vorwerfen lassen will. Die Mär von den mindestens 80 Datenträgern, auf denen die Arbeit verteilt gewesen sein soll, was dazu

geführt habe, dass er nicht mehr wusste, was von ihm selbst und was von anderen stamme, glauben ihm ohnehin wohl nur noch hartgesottene AnhängerInnen wie Bäckereiverkäuferin Monika Müller.

Aber all das bedeutet nicht, dass am Ende des Strafverfahrens eine Anklage und eine Verurteilung durch ein Strafgericht hätten stehen müssen. Eine Einstellung, verbunden mit einer Geldauflage, erscheint durchaus angemessen. Die Schuld von zu Guttenberg und das öffentliche Interesse stehen der Einstellung nicht entgegen. Zwar hat er über Jahre hinweg und in einer großen Zahl von Fällen die Ideen anderer verwendet und sich damit dann selbst geschmückt. Jedoch darf bei der Beurteilung des Ausmaßes der Schuld und des öffentlichen Interesses nicht die Schutzrichtung der hier relevanten strafrechtlichen Norm des Urhebergesetzes außer Acht gelassen werden. Primär geht es um den Schutz von Verwertungsrechten. Urheberpersönlichkeitsrechte, wie etwa das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft gem. § 13 UrhG, werden demgegenüber nur reflexartig mitgeschützt. Und die Integrität von Wissenschaft und Politik spielt bei der Strafvorschrift erst recht keine Rolle. Schaut man sich also die Auswirkungen der Tat auf die Verwertungsrechte der nicht benannten Autoren an, so sind diese eher gering. Es handelt sich um eine rechtswissenschaftliche Dissertation in geringer Auflage, deren Verbreitung und Relevanz höchst überschaubar ist. Auch stellte nur eine Autorin Strafantrag.

Dafür, dass die Schuld zu Guttenbergs und das öffentliche Interesse einer Einstellung nicht entgegenstehen, spricht auch, dass es, soweit bekannt, seine erste strafrechtlich relevante Verfehlung war. Zudem verlor er zu Recht den Dokortitel und musste letztlich als Verteidigungsminister zurücktreten. Auch diese außerstrafrechtlichen Reaktionen können mitberücksichtigt werden. Aus diesen Gründen war eine Bestrafung zu Guttenbergs nicht erforderlich. Dabei geht es weniger darum, dass das Strafrecht nicht mit generalpräventiven Zwecken überfrachtet werden sollte, wie Kudlich bei einer Tagung an der Universität Bayreuth vertrat. Entscheidend ist vielmehr, dass auch der anerkannte Strafzweck der Generalprävention durch die Schuld des Täters begrenzt ist und deliktsspezifisch interpretiert werden muss. Zwar mögen manche mit zu Guttenberg Begriffe wie „Hochstapler“, „doctor doolittle“ oder „Schmierlappen“ verbinden (s. die Tagliste bei amazon zu seinem neuen Buch). Eine strafrechtliche Verurteilung rechtfertigt dies indes nicht.

<http://tinyurl.com/Amazon-Taglist>

Aus rechtlicher Sicht kann man zu Guttenberg auch nicht vorwerfen, der Einstellung mit Auflage zuzustimmen, dann aber weiter zu behaupten, er habe nicht vorsätzlich gehandelt. § 153a StPO sieht aus gutem Grund kein Geständnis als Einstellungsvoraussetzung vor. Zu Guttenberg kann also versuchen, seine Handlungen schönzureden und an seiner politische Zukunft zu basteln. Nur darauf reinfallen sollte man nicht. Obwohl die Medien aus blankem Eigennutz zu Guttenberg einen Platz einräumen, der gemessen an den Inhalten, die er verbreitet, dem Verhältnis Ozean zu Pfütze entspricht, bleibt die Hoffnung, dass die Bürgerinnen und Bürger das Spiel der

Verblendung in diesem Fall sofort durchschauen. Soll er noch eine Weile den Rummel um seine Person genießen, der auch aus einer kuriosen Allianz von missionarischem Eifer von SPON und der von zu Guttenberg inszenierten Koordination des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Einstellung des Verfahrens und der Veröffentlichung seines (neuen) Buches rührt. Beide wollen eben mal wieder Politik spielen. Dann aber bitte raus mit ihm aus der Öffentlichkeit. Das Spiel ist aus.

< „Ihr Buch sollen Sie nicht nochmals referieren ...“ >

fleht der Senatsvorsitzende Wieland im Prozess gegen Verena Becker eindringlich. Denn Michael Buback hebt einmal mehr an, machtvoll zu demonstrieren, dass all diejenigen Unrecht haben, die das Opfer im Strafverfahren marginalisiert sehen. Das ist gewissermaßen der Common Sense der Straße, wenn dem Beschuldigten bei gravierenden Rechtsgutsverletzungen die durch Verfassung und Strafprozessordnung gewährten Rechte nicht aus der Hand geschlagen werden, weil er sie nicht verdiene.

Gisela Friedrichsen spricht gelassen aus, wie die Lage tatsächlich ist: „Der Gesetzgeber kommt seit 25 Jahren den Opfern von Straftaten entgegen. Mittlerweile sind sie, und das belegt das Becker-Verfahren unmissverständlich, in den Mittelpunkt des Strafprozesses gerückt.“

<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,799823,00.html>

Diese gravierende Perspektivenverschiebung ist nicht eindimensional allein als Segen zu interpretieren: Auch hierfür steht Buback, der in „seinem einsamen Kampf“ jegliches Maß verloren hat. Was man ehemals noch als eine notwendige Genugtuungsfunktion des Strafverfahrens interpretierte, die auch für den Sohn des getöteten Generalbundesanwalts Siegfried Buback Geltung haben müsse, ist mittlerweile zu einem grotesken Feldzug verkommen, bei dem sich einzelne Senatsmitglieder, so Friedrichsen, das Lachen nicht verkneifen können. Franz Josef Strauß ist dabei, aber auch Erich Mielke und der bayerische Verfassungsschutz.

Verena Becker möge doch sagen, wo sie am Vormittag des 7. April 1977 gewesen sei. „Wir, die Angehörigen, müssen das wissen. Wenn wir diese Auskunft hätten, könnten wir noch heute Schluss machen.“

Das ist gerade das Problem. Michael Buback kann eben nicht Schluss machen, auch wenn er sich in dieser Rolle sieht. Die Prozessordnung weist ihm bei all seiner Bedeutung diese Rolle nicht zu. Und Schluss wäre für ihn überdies nur dann, wenn Verena Becker das, und nur das sagen würde, was er als seine Wahrheit ermittelt hat.

Wenn das Opfer oder der Nebenkläger auf diese Weise in das Strafverfahren eindringen, erweisen sie ihren legitimen Interessen einen Bärendienst. Wenn Strafzwecke allein vom Opfer her konstruiert werden, sind wir wieder bei der Vergeltung angelangt, die in einem

modernen Staat nichts zu suchen hat. Wenn der Schaden des Opfers allein das Strafmaß und den Straftatbestand bestimmt, nimmt die Inflation an einem rigiden Strafrecht noch weiter zu.

Michael Buback ist auf seinem privaten Feldzug, den er mithilfe seines erwünschten Lakaien, der Justiz, führen will, verhärmt und blind geworden. Das Opfer hat seine Rolle im Strafverfahren gefunden, es sollte sie nicht überstrapazieren. Es reicht.

III. Post an Wagner

Gerechtigkeitsexperte Franz Josef Wagner,

dass Sie ein seltsames Rechtsempfinden haben, war uns schon immer irgendwie klar. Aber warum fühlen Sie sich nur so dazu getrieben, uns wieder und wieder in dieser Überzeugung zu bestätigen? Jetzt haben Sie einen Ihrer Briefe an Anders Breivik, den Mann, der in Norwegen 77 Menschen getötet hat, geschrieben.

<http://tinyurl.com/PostAnBreivik>

Wie wir alle haben Sie die Ergebnisse der psychiatrischen Untersuchung Breiviks vernommen: Bei ihm wurde eine paranoide Schizophrenie festgestellt. Die Gutachter halten ihn für nicht zurechnungsfähig. Sollte das Gericht sich dem Gutachten anschließen, so kann Breivik nicht zu einer Gefängnisstrafe verurteilt werden. Er könnte „nur“ in eine geschlossene psychiatrische Anstalt eingewiesen werden oder – wie Sie es ausdrücken – in ein „Kuckucksnest“, ein „Psycho-Krankenhaus“, wo sich „Seelenärzte“ um ihn kümmern. Diese Vorstellung lässt in Ihnen kaltes Grauen aufsteigen, lässt Sie „verrückt“ werden. Breivik gehört ins Gefängnis. Er muss büßen. Und wo soll das denn auch hinführen, wenn so einer wie Breivik für nicht zurechnungsfähig befunden wird? Soll jetzt etwa auch das „Killer-Nazi-Trio aus Zwickau“ „nur seelisch krank“ sein? Massenmörder dürfen nach Ihrer Auffassung keine Patienten sein. Es kann nicht sein, was nicht sein darf. Sie sinnen auf Rache und diese darf Ihnen kein Psychiater, kein Richter, der auf diesen hört, madig machen.

Wir fragen uns, ob Sie schon einmal davon gehört haben, dass ein Mensch stets nach seiner Schuld zu bestrafen ist. Ohne Schuld gibt es mit anderen Worten keine Strafe. Nun ist Deutschland nicht Norwegen. Aber auch dort gilt das Schuldprinzip. Und auch nach Art. 6 II EMRK gilt jeder Angeklagte bis zum Nachweis seiner Schuld als unschuldig. Natürlich, so werden Sie jetzt aufschreien, natürlich ist dieser Breivik schuldig. Er hat Menschen getötet. Und wer das macht, ist schuldig, muss büßen. So einfach ist die Welt. Wir, lieber Herr Wagner, glauben das nicht. Schuld heißt immer noch persönliche Vorwerfbarkeit der Tat. Ein Mensch, der seine Tat im vollen Besitz seiner geistigen Kräfte begangen hat, der kann bestraft werden. Hat er sie jedoch begangen, weil er hochgradig psychisch verwirrt ist (was natürlich gutachterlich festgestellt werden muss), dann kann er es nicht. Er wird behandelt werden müssen, damit er eine solche Tat nicht

wieder begeht. Aber ihm die Tat vorwerfen kann man nicht. Was wäre mit dem Schlafwandler, der seine Frau tötet? Was mit dem am Tourette-Syndrom Leidenden, der Passanten beschimpft? Wollen Sie die auch bestrafen?

Wenn Sie schon nach Buße schreien, dann fragen wir zurück: wofür? Büßen ist ein großes Wort. Es bedeutet die Umkehr des Menschen zu Gott, von dem er sich durch seine Sünde entfernt hat.

[http://de.wikipedia.org/wiki/Buße_\(Religion\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Buße_(Religion))

Aber hat sich ein Mensch, der krank war, dem eine psychische Erkrankung eine freie Entscheidung gar nicht ermöglichte, denn von seinem Gott entfernt? Im Mittelalter hätte man das wahrscheinlich geglaubt. Hätte geglaubt, solche Menschen wären vom Teufel besessen oder sogar einen Bund mit ihm eingegangen. Vielleicht halten Sie die Menschen im Mittelalter für intelligenter als die Menschen heutzutage. Ihr Brief lässt Sie zumindest mittelalterlich erscheinen.

In was für einem Land würden wir leben, wenn der Staat es zur Aufgabe hätte, Menschen „zu Gott zurückzuführen“? Und wären Atheisten dann straffrei? Gerade bei Ihnen würde ein solches Ergebnis sicherlich auf Widerstand stoßen, wo sie Atheismus (und Straffreiheit generell) doch abstoßend finden.

<http://tinyurl.com/Wagner-Atheismus>

Aber zum Glück leben wir nicht in einem Gottesstaat. Aufgabe des Strafrechts ist allein der Rechtsgüterschutz. Dieser erfolgt über die erhofften general- und spezialpräventiven Wirkungen des Strafrechts. Eine strafrechtliche Regelung soll unter anderem mögliche Täter von der Tatbegehung abschrecken, die Bestrafung eine Appellfunktion für den Täter haben, dass er in Zukunft straffrei bleibt. Wie soll das bei jemandem funktionieren, der nicht aufgrund seiner freien Überzeugung, sondern aufgrund einer psychischen Erkrankung gehandelt hat? An einen Kranken muss nicht appelliert werden. Auch bei Grippe hilft es ja nicht, dem Erkrankten zu zeigen, warum es besser ist, gesund zu sein.

Wir glauben daher immer noch, dass jeder, der die Menschenwürde nur im Geringsten achtet, ausschließlich einen Täter bestrafen kann, der mit Schuld gehandelt hat. Aber vielleicht ist das für Sie auch bloß zu komplex, um es zu verstehen. Vielleicht können wir Ihnen Ihre Briefe ja gar nicht vorwerfen. Wir wissen es nicht.

Trotzdem zurückmoralisierend,

Ihr LSH

IV. News aus der Quasi-Forschung

< vorweihnachtliche Überraschung durch ein Gutachten des Wissenschaftsrats >

Der Exzellenzwahn nimmt wieder groteske Züge an. Bald werden die Universitäten im Rahmen der Exzellenzinitiative begangen, alles muss sitzen. Wer jetzt die Zügel schleifen lässt, hat nichts verstanden. Ein Verlust des Exzellenzstatus würde alles bislang Aufgebautes zunichtemachen, es wäre wie der Verlust eines Sterns oder gar mehrerer Sterne. Was Köche nach einem solchen Urteil zu tun pflegen, lesen wir alle paar Wochen in der Zeitung.

Und der Wissenschaftsrat? Verabschiedet Empfehlungen, die zu einer „Entschleunigung“ des akademischen Betriebs beitragen sollen. Es sei problematisch, wenn beispielsweise bei Publikationen vor allem die Masse zähle. Die sog. leistungsorientierte Mittelvergabe habe durchaus ambivalente Effekte. Drittmittel hätten von ihrer Intention her nicht, wie derzeit, die Aufgabe, erst die Voraussetzung für Forschung zu schaffen.

Übertrieben? Nein, Drittmittel ermöglichen vielfach nicht nur überhaupt die Forschung, sondern lenken sie direkt oder versteckt und gefährden damit die Unabhängigkeit der Universitäten. Sie stellen zudem ein Pool für die strafrechtliche Untreue dar, wenn aus ihm in der Not sogar für genuine Lehraufgaben der Universität geschöpft wird.

Die Exzellenzinitiative kann dabei als Motor des Verfalls fungieren, wenn der Fokus – wie beschrieben – allein auf das Ziel der Exzellenz-Lorbeeren oder deren Verteidigung gerichtet ist, was es beispielsweise erfordert, die Lehre durch das angestammte Personal auf ein Mindestmaß zurückzufahren und eine exzellenzgeeignete und damit drittgesteuerte Forschung zu betreiben.

Und die Adressaten dieser Mahnungen und Vorschläge? Verbreiten Rundschreiben zum Abschluss von Sponsoringverträgen („Die Universität muss in Eigeninitiative neue Wege finden, zusätzliche Geld- und Sachmittel zur Finanzierung ihrer Aufgaben einzuwerben. Eine Möglichkeit bildet die Akquirierung von Mitteln oder Dienstleistungen über Sponsoren.“) und schießt auf das neue Ranking der Wirtschaftswoche, das eben der Drittmittelakquise das entscheidende Gewicht einräumt. Und so werden die Worte des Wissenschaftsrats noch länger ungehört verhallen. „Lasst uns doch wenigstens die Bewertung der Vollanträge im nächsten Juni abwarten“, so hören wir, „dann wird alles noch besser.“

<http://tinyurl.com/WR-Entschleunigung>

„Wir lieben Feyler Lebkuchen aus der Coburger Lebkuchenmanufaktur seit 1892.“

V. News aus der Lehre

< Kommentarfunktion für die Karteikarten >

Der LSH ist bestrebt, seinen Studierenden über strafrecht-online.org umfangreiches Lehrmaterial zur Verfügung zu stellen, auf dass die Präsenzveranstaltung voller lebendiger und kontroverser Diskussion ist. Umfangreiches Lehrmaterial birgt das Risiko von Ungenauigkeiten und auch Fehlern.

Unsere Idee: Auch für dieses Problemfeld wollen wir unsere Leitidee der „Kommunikation und Interaktion“ nutzbar machen. Und so hat RG voller Tatendrang & Einfallsreichtum ein weiteres wichtiges Mosaiksteinchen unserer Website hinzugefügt:

<http://discuss.jurself.de/2011/at/>

Hier haben alle User die Möglichkeit, die Lehrmaterialien unmittelbar am neuralgischen Punkt zu kommentieren, zu kritisieren oder einfach noch einmal nachzufragen. Andere User können antworten oder der LSH übernimmt dies (in blau). Und auf diese Weise entsteht etwas Besseres, etwas Präziseres, und vielleicht macht es sogar Spaß. Die Erkenntnisse werden in die Karteikarten eingepflegt. An der jeweils geeigneten Stelle weist der LSH zudem darauf hin, welche Multiple Choice-Fragen bearbeitet werden könnten.

Die Vielzahl der Kommentare mit guten Vorschlägen weist darauf hin, dass unsere Idee angenommen wurde. Wir freuen uns also weiter auf Ihre Mitarbeit. Denn: Wir wollen (noch ;-)) besser werden.

VI. Die Kategorie, die man nicht braucht

Zunächst die gute Nachricht: Frau Ströbele-Gregor geht es wieder besser. Die heftigen Kopfschmerzen der hinterhältigen Boilie-Attacke am Weinheimer Waldsee sind verflogen. Kein Wunder, wer einen Hans-Christian Ströbele an der Seite hat, der behände auf der Klaviatur der Staatsorgane zu spielen weiß, wie es sich für einen sog. Alt-68er gehört: Erst zum Jugendamt der Stadt, dann zur Polizei, schnell noch der Presse einen Maulkorb verpasst und dann auf Facebook, dem Liebling der DatenschützerInnen, noch einmal seinen Unmut kundgetan. Nun gut, die Attentäter waren erst 13, sie trafen versehentlich Frau Ströbele-Gregor und haben sich entschuldigt (Ströbele selbst spricht freilich von Uneinsichtigkeit, vermutlich krochen sie vor ihm nicht zu Kreuze.). Aber es tat weh, und ganz im Einvernehmen mit Wagner (s.o. III.) muss dann eine Strafe her.

„Meine Frau ist ja keine Person des öffentlichen Lebens, insofern geht die Sache eigentlich niemanden etwas an“, bekundete Ströbele zudem gegenüber der taz. Wenn wir auch hier mäkelig sein dürfen: Selbst aufgrund einer Selbsteinschätzung würde sich Ströbele durchaus (noch) als Person des öffentlichen Interesses bezeichnen. Und wen

hier etwas zu interessieren hat, könnte möglicherweise nicht allein von ihm zu entscheiden sein.

Und die schlechte Nachricht? Es wurde trotz der Boilies nichts mit dem Karpfen an jenem Nachmittag. Aber das haben die Jungs ja mit Sido und Bushido gemein.

<http://www.taz.de/Stroebeles-Streit-mit-Lokalblog!/82658/>

VII. Das Beste zum Schluss

Bleiben Sie bis zum nächsten NL in Deckung, zu Ihrer eigenen Sicherheit.

<http://www.illustration.de/IN/images/illustrator/pictures/42492.jpg>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst

--

NL vom 2.12.2011

Roland Hefendehl
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Fax: +49 (0)761 / 203-2219
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <http://www.strafrecht-online.org>